

**Informationsschreiben für positiv auf Corona getestete Personen
innerhalb des Rhein-Erft-Kreises**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

dieses Informationsschreiben richtet sich an Personen mit positivem Testergebnis auf SARS-CoV-2.

Was müssen Sie bei einem positiven Selbsttest tun?

Haben Sie in Eigenanwendung einen Selbsttest durchgeführt und weisen ein positives Ergebnis auf, so sind Sie gemäß § 13 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 21.04.2021 dazu verpflichtet, unmittelbare Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und sich nach Voranmeldung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen. Ab der PCR-Testung unterliegen Sie dann gemäß § 14 der Quarantäne, bis das PCR-Testergebnis vorliegt. Ist der PCR-Testbefund negativ, kann die Quarantäne beendet werden.

Was müssen Sie bei einem positiven PoC-Antigen-Test (Coronaschnelltest) tun?

Weisen Sie einen positiven PoC-Antigen-Test (Coronaschnelltest) auf, so haben Sie das Ergebnis durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses müssen Sie und Ihre Haushaltsangehörigen sich nach §15 (2) und §16 der Test- und Quarantäneverordnung NRW in Quarantäne begeben. Ist der PCR-Testbefund negativ, kann die Quarantäne beendet werden.

Was müssen Sie bei einem positiven PCR-Test tun?

Bei positivem PCR-Test auf SARS-CoV-2 erhalten Sie den Befund oftmals direkt digital vom Labor als Handynachricht und wissen das Ergebnis somit schon vor dem Anruf des Gesundheitsamtes. Deshalb ist es umso wichtiger, dass Sie schon vor dem Kontakt mit dem Gesundheitsamt Maßnahmen ergreifen: Bitte begeben Sie sich **unverzüglich auf direktem Weg in die Quarantäne. Auch Ihre Haushaltsangehörigen** müssen sich ab dem Bekanntwerden Ihres positiven Testergebnisses unverzüglich in Quarantäne begeben (§16).

Nach **§ 15 Informationspflichten** der Quarantäneverordnung sind Sie zudem verpflichtet, unverzüglich alle Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten vier Tagen vor der Durchführung des Tests oder seit Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand. Diese Personen unterliegen (noch) keiner Quarantäne, sind aber gehalten, ihre Kontakte weitestgehend zu reduzieren und eine eigene Gesundheitsüberwachung vorzunehmen. Das Gesundheitsamt richtet sich bei der Berechnung des ansteckungsfähigen Zeitraums jedoch nicht pauschal nach diesen 4 Tagen, sondern nach den Maßgaben des **RKI** und wird Sie diesbzgl. in einem anschließenden Telefonat noch befragen. Bitte notieren Sie zudem all jene Personen in einer **Kontaktliste** (ein Muster ist auf unserer Homepage hinterlegt), damit Sie bei einem Anruf des Gesundheitsamts bereits vorbereitet sind.

Was passiert, wenn sich das Gesundheitsamt meldet?

Das Gesundheitsamt wird mit Ihnen telefonisch Kontakt aufnehmen, sobald Ihr positiver Laborbefund vorliegt, Ihre Fragen beantworten und Ihnen u.a. Fragen zu Ihrer möglichen Ansteckungsquelle, Ihren Beschwerden und Vorerkrankungen sowie zu Ihrer Tätigkeit stellen. Dies ist wichtig, um z.B. Infektionsketten zu erkennen, um Ihren ansteckungsfähigen Zeitraum festzulegen und um ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten, wenn Sie z.B. in einer Einrichtung arbeiten. Das Gesundheitsamt wird dann eine **Quarantäne** aussprechen. Eine **Ordnungsverfügung** durch das kommunale Ordnungsamt wird Ihnen und Ihren Haushaltsangehörigen aufgrund der greifenden Verordnung nicht zwangsläufig ausgestellt. Falls Sie kein Schreiben vom Ordnungsamt erhalten und

Version	Datum
7	22.04.2021

Sie zB. eine Bescheinigung für Ihren Arbeitgeber benötigen, so kontaktieren Sie bitte das zuständige kommunale Ordnungsamt.

Das Gesundheitsamt wird auch nach Ihren **Kontakten** fragen und anhand Ihrer Informationen (u.a. wie die Lüftungssituation in der Räumlichkeit war, welche Art der Maske getragen wurde, etc.) entscheiden, welcher Ihrer Kontakte als enger persönlicher Kontakt im ansteckungsfähigen Zeitraum einzustufen ist. Wenn Ihre Kontaktpersonen im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sind, werden diese im Anschluss von unserem Gesundheitsamt angerufen (siehe auch: Informationsschreiben für Kontaktpersonen innerhalb des Rhein-Erft-Kreises). Bei Kontaktpersonen, welche in anderen Kreisen wohnhaft sind, erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde.

Wie haben Sie sich innerhalb Ihrer Quarantänemaßnahme zu verhalten?

- Vollständige **Kontaktvermeidung** zu Personen außerhalb Ihrer Häuslichkeit, kein Besuch
- Bestmögliche räumliche und zeitliche Isolation von Ihren Haushaltsmitgliedern.
- Wenn Sie **Symptome** entwickeln (u.a. Fieber, trockener Husten, Müdigkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atembeschwerden) oder sich bereits vorhandene Symptome verschlimmern, so setzen Sie sich bitte telefonisch mit Ihrem Hausarzt in Verbindung.

Informationen hierzu bieten der RKI-Flyer „Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung: Flyer für Patienten und Angehörige“ sowie die Test- und Quarantäneverordnung NRW vom 21.04.2021.

Wann darf Ihre Quarantäne beendet werden?

Ihre Quarantäne endet gemäß Verordnung **frühestens 14 Tage nach Ihrer ersten PCR-Testung** (Zur Berechnung des Quarantänezeitraums: der Testtag des Indexfalls gilt dabei als Tag 0, der letzte Tag der regulären Quarantäne als Tag 14.). Da mittlerweile ein Großteil der Laborbefunde eine britische Variante aufweist, ist die Quarantänelänge unabhängig davon, ob bei Ihnen eine **Mutation** (Virusvariante) festgestellt wurde oder nicht.

Weitere Voraussetzungen für die Beendigung der Ihrer Quarantäne sind Folgende :

- Sie dürfen für einen ununterbrochenen Zeitraum von **48 Stunden keine Krankheitssymptome** (mehr) aufweisen. Sollten Sie Krankheitssymptome haben, kontaktieren Sie uns bitte entweder über corona-quarantaeneende@rhein-erft-kreis.de oder über die Hotline 02271-83-12345.
- **Sie müssen am 13. Tag eine PCR-Testung vornehmen** (Zeit und Ort vereinbaren Sie direkt zu Beginn mit den Mitarbeitern des Gesundheitsamts).
 - Sollten Sie ein negatives Testergebnis aufweisen (und Sie sind seit 48h symptomfrei), so können Sie mit Ablauf des 14. Tages ohne weitere Rücksprache mit dem Gesundheitsamt die Quarantäne verlassen.
 - Sollte Ihre PCR-Testung noch für eine Ansteckungsfähigkeit sprechen, so verlängert sich Ihre Quarantäne. Das Gesundheitsamt wird in diesem Fall noch einmal Kontakt mit Ihnen aufnehmen.
 - Sollten Sie keine Testung vornehmen lassen, so behält es sich das Gesundheitsamt vor, Ihre Quarantänemaßnahme zu verlängern.

Bitte nehmen Sie die Voraussetzungen zur Beendigung der Quarantäne im allgemeinen Interesse sehr ernst, um Ihre Mitmenschen keiner Gefahr auszusetzen. Verstöße werden zudem als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Wir danken Ihnen vorab für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis und wünschen Ihnen baldige Genesung.

Ihr Gesundheitsamt Rhein-Erft-Kreis

Version	Datum
7	22.04.2021